

Erklärung des Betreibers einer EEG-Anlage zur EEG-Umlagepflicht

Die Erklärung erfolgt als

- Neuanmeldung (die Stromerzeugungsanlage war bisher noch nicht in Betrieb)**
- Umstellung der Art des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung oder sonstiger Letztverbrauch/Volleinspeisung)**
- Änderung/Ergänzung der Basisangaben für EEG-Anlagen (insbes. für eine Neueinstufung der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung aus EEG-Anlagen bis 30 kW)**
- Anlagenbetreiberwechsel**

Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen. Die Anforderungen an die Saldierung von Strommengen nach § 61l EEG 2021-2 haben sich zum 27. Juli 2021 geändert.

1. Angaben zum Anlagenbetreiber

Name

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon/Mobil: _____ E-Mail: _____

2. Angaben zur EEG-Anlage¹

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung

Leistung der Anlage [kW bzw. kWp bei Solar] und Anzahl der Generatoren/PV-Module

Anlagenschlüssel/MaLo-ID/Vorgangsnummer

¹ Siehe hierzu den Hinweis unter II.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Anlagentyp²:

- Solar
- Wind
- Biomasse/Biogas/Biomethan/Deponiegas/Klär gas/Grubengas
- Geothermie
- Wasser
- Speicher als EEG-Anlage nach § 3 Nr. 1 2. Halbsatz EEG 2021: ausschließliche Einspeicherung von Energie aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas → **Das Messkonzept zur Erfassung der EEG-Umlagepflichtigen Strommengen füge ich diesem Fragebogen bei.**

Im Speicher werden **nicht ausschließlich** Erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt → **Bogen für KWK-Anlagen oder konventionelle Stromerzeugungsanlagen nutzen**

Angaben zum Versorgungskonzept

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/kaufm.-bilanzielle Weitergabe).
→ In diesem Fall bitte Fragebogen nicht weiter ausfüllen und unterschrieben an den Anschlussnetzbetreiber zurücksenden.
- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.
→ In diesem Fall bitte Fragebogen nicht weiter ausfüllen, für die Erhebung der EEG-Umlage ist der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61j Abs. 1 EEG 2021 zuständig. Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber:

TenneT: <http://www.tennet.eu/de/strommarkt/strommarkt-in-deutschland/eeg-kwkg/>

Amprion: <http://amprion.net/registrierung-eeg-umlage>

TransnetBW: <https://www.transnetbw.de/de/eeg-kwkg/eeg/eeg-umlage>

50Hertz: <https://www.50hertz.com/de/Markt/EEGKWK-G>

- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2021, siehe hierzu die Hinweise unter I.).
→ In diesem Fall bitte ergänzend die zutreffende Angabe unter Punkt 4. ankreuzen:

² Hinweis: Bei verringerter EEG-Umlage muss der Eigenversorger oder Letztverbraucher dem Netzbetreiber, der von ihm die EEG-Umlage verlangen kann, bis zum 28. Februar bzw. 31. Mai alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2021 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind. **Bei Nichterfüllung der Pflicht zur fristgerechten Mitteilung der umlagepflichtigen Strommengen erhöht sich die EEG-Umlage auf 100 Prozent.**

Angaben zur Anlage

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Meine EEG-Anlage hat eine Leistung von maximal 1 kW
- Meine EEG-Anlage hat eine Leistung von maximal 30 kW(p).³
- Meine EEG-Anlage hat eine Leistung größer 30kW (p).

- Der eigenverbrauchte Strom wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2021).

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

- Ich bestätige, dass die Voraussetzungen der Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 vorliegen.**

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Hinweise

I. Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2021

Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Anlagenbetreiber Strom in einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen

³ Siehe hierzu auch „Information für Eigenversorger“, S. 1f.

II. Stromerzeugungsanlage nach § 3 Nr. 43b EEG 2021

Nach § 3 Nr. 43b EEG 2021 ist eine Stromerzeugungsanlage

„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist“.

Hiernach ist der jeweilige Generator bzw. das PV-Modul die Stromerzeugungsanlage. Eine Zusammenfassung gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 erfolgt im Rahmen der Kleinanlagenregelung für alle Stromerzeugungsanlagen bis 10 kW (§ 61a Nr. 4 EEG 2021) und im Rahmen der Kleinanlagenregelung für EEG-Anlagen bis 30 kW (§ 61b Abs. 2 EEG 2021-2).

III. Änderungen für EEG-Anlagen

§ 61b Abs. 1 EEG 2021-2: Verringerung der EEG-Umlage bei EEG-Anlagen (Grundsatz)

„Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich in einem Kalenderjahr auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird, wenn in dem Kalenderjahr in der Anlage ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.“

§ 61b Abs. 2 EEG 2021-2: Entfallen der EEG-Umlage bei EEG-Umlagen bis 30 kW

„Unbeschadet von Absatz 1 entfällt der Anspruch nach § 61 Absatz 1 bei Eigenversorgungen aus Anlagen, wenn

- 1. die Anlage eine installierte Leistung von höchstens 30 Kilowatt hat und*
- 2. in der Anlage in dem Kalenderjahr ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.*

§ 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

§ 61l Abs. 1 und 1a EEG 2021-2: Anpassungen der EEG-Umlagepflicht bei Speichereinsatz

„(1) Für Strom, der in einem Kalenderjahr zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, verringert sich der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage in diesem Kalenderjahr in der Höhe und in dem Umfang, in der die EEG-Umlage für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, gezahlt wird, höchstens aber auf null. Für die Ermittlung der Verringerung nach Satz 1 wird unwiderleglich vermutet, dass für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, die volle EEG-Umlage gezahlt worden ist, soweit der Strom in ein Netz eingespeist und in einen Bilanzkreis eingestellt wurde. Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, soweit die in dem Stromspeicher gespeicherte Energie nicht wieder entnommen wird (Speicherverlust). Werden in dem

Stromspeicher Strommengen, für die unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen, verbraucht, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für den Speicherverlust nach Satz 3 in dem Verhältnis des Verbrauchs der unterschiedlichen Strommengen zueinander.“

„(1a) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich nach Absatz 1 nur, wenn derjenige, der die EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom zahlen muss, seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 2 und § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 5 erfüllt hat. § 62b Absatz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sämtliche Strommengen, die bei der Anwendung von Absatz 1 in Ansatz gebracht werden, mess- und eichrechtskonform erfasst oder abgegrenzt werden müssen. § 62b Absatz 5 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass auch für die Netzentnahme für den zeitgleichen Verbrauch in dem Stromspeicher sowie für die Stromerzeugung mit dem Stromspeicher für die zeitgleiche Einspeisung in ein Elektrizitätsversorgungsnetz Strom höchstens bis zu der Höhe der tatsächlichen Netzentnahme als Verbrauch in dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Netzentnahme und Verbrauch) und bis zur Höhe der tatsächlichen Netzeinspeisung als Stromerzeugung mit dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Netzeinspeisung bezogen auf jedes 15 Minuten-Intervall im Sinn von Absatz 1) in Ansatz gebracht werden darf. § 62b Absatz 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 3 sind nicht anzuwenden. Der Nachweis der Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1, insbesondere der Nachweis der Zahlung der EEG-Umlage und der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 ist für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt worden ist, gegenüber dem Netzbetreiber kalenderjährlich durch denjenigen zu erbringen, der zur Zahlung der EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom verpflichtet ist. Sind mehrere Personen nach Satz 5 verpflichtet, kann der Nachweis nur gemeinsam erbracht werden.“